

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich von Zons, Knuth Meyer-Soltau, Dr. Christoph Birghan, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/7884 –**

Strafmündigkeit, Entwicklung tatverdächtiger Kinder unter 14 Jahren und staatliche Interventionsmaßnahmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (GG) obliegt dem Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht. Von dieser Gesetzgebungsbefugnis hat der Bundesgesetzgeber durch die Normierung der absoluten Strafunmündigkeit von Kindern unter 14 Jahren in § 19 des Strafgesetzbuches (StGB) abschließend Gebrauch gemacht (Sperrwirkung des Bundesrechts gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG). Zwar verbleibt die administrative Ausführung des Kinder- und Jugendhilferechts (Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)) im Rahmen der verfassungsrechtlich verankerten Verwaltungshoheit (Artikel 30, 83 GG) im Zuständigkeitsbereich der Länder. Diese rein sozialpädagogischen und fürsorgerechtlichen Interventionsmöglichkeiten der kommunalen Jugendhilfeträger sind jedoch systemisch und dogmatisch strikt von repressiven strafrechtlichen Sanktionierungs- und Ermittlungsmechanismen getrennt. Aus dieser klaren vertikalen Gewaltenteilung folgt, dass den Ländern mangels eigener Gesetzgebungskompetenz im Straf- und Strafprozessrecht jede originäre, tat- und schuldangemessene strafrechtliche Reaktion auf deliktisches Verhalten von strafunmündigen Kindern entzogen ist. Die länderspezifischen jugendhilferechtlichen Maßnahmen greifen naturgemäß erst ex post und weisen im Vergleich zum materiellen Jugendstrafrecht erhebliche strukturelle und repressive Unterschiede auf.

Die administrative Zuständigkeit der Länder für den Vollzug des SGB VIII berührt mithin nicht die primäre legislative Zuständigkeit des Bundes für die strafrechtliche Regelung von Delikten unter 14-Jähriger. Die primäre verfassungsrechtliche Verantwortung für die kriminalpolitische Bewertung, Steuerung und Bewältigung der Kriminalität von Personen unter 14 Jahren liegt somit unmissverständlich beim Bundesgesetzgeber. Aus dieser ausschließlichen Regelungsverantwortung erwächst für den Bund eine fortlaufende verfassungsrechtliche Evaluierungspflicht dahingehend, ob die starre Altersgrenze des § 19 StGB der staatlichen Schutzpflicht für Rechtsgüter von überragender Bedeutung noch gerecht wird. Zur Erfüllung dieser Pflicht ist die Bundesregierung gehalten, eine systematische, bundesweite Erfassung der Delin-

quenzstrukturen sicherzustellen und in einen kontinuierlichen, datengestützten Erkenntnistransfer mit den Ländern einzutreten.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2025 weist insgesamt einen leichten Rückgang der Zahl tatverdächtiger Kinder unter 14 Jahren aus – konkret einen Rückgang um ca. 6,4 Prozent auf 95 410 Tatverdächtige (www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2025/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.html). Gleichzeitig zeigt sich jedoch im Bereich der Gewaltkriminalität ein weiterer Anstieg: Die Zahl der tatverdächtigen Kinder stieg hier um 3,3 Prozent auf 14 235 Fälle (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2025/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2025/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2025_node.html). Damit setzt sich der bereits in früheren Jahren beobachtete Trend bei Gewaltdelikten auch im Berichtsjahr 2025 fort. Das Bundeskriminalamt hatte bereits in der PKS 2023 festgestellt, dass die Anzahl nicht strafmündiger Tatverdächtiger so hoch gewesen sei wie seit Jahrzehnten nicht mehr (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/pks2023_node.html; www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023_node.html). Auch in der aktuellen Statistik 2025 bleibt die Gewaltkriminalität der Bereich mit einem deutlichen Anstieg bei Kindern unter 14 Jahren (www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2025/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2025/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2025_node.html; www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2026/Presse2026/260420_PM_PKS_SKiD.html?nn=267068).

Da Kinder unter 14 Jahren gemäß § 19 StGB strafunmündig sind, obliegt die Reaktion auf ihr Verhalten ausschließlich den Jugendämtern und den Familiengerichten. Die in den Berichten des Bundeskriminalamts ausgewiesenen Fallzahlen bei Kindern unter 14 Jahren stellen nach Ansicht der Fragesteller neue Herausforderungen für die Jugendhilfe und die Familiengerichtsbarkeit dar.

Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung der Fragesteller eine detaillierte Aufschlüsselung nach konkreten Altersgruppen, Schulbesuchen, Wohnort und familiären Verhältnissen sowie eine zahlenmäßige Darstellung der tatsächlich ergriffenen Maßnahmen von Jugendämtern und Familiengerichten erforderlich, um die tatsächliche Entwicklung transparent zu machen und eine fundierte Bewertung der Wirksamkeit bestehender Maßnahmen sowie möglicher Reformbedarfe zu ermöglichen.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen Jugendämter in den Jahren 2015 bis 2025 aufgrund von Straftaten oder strafrechtlich relevantem Verhalten von Kindern unter 14 Jahren tätig wurden (wenn ja, bitte nach Jahren angeben)?
2. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII in den in Frage 1 erfragten Fällen am häufigsten eingeleitet wurden (wenn ja, bitte nach Art der Hilfe und Fallzahl aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen Familiengerichte in den Jahren 2015 bis 2025 aufgrund von Straftaten durch Kinder unter 14 Jahren eingeschaltet wurden (wenn ja, bitte nach Jahren angeben)?
4. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Maßnahmen von Familiengerichten in den in Frage 3 erfragten Fällen am häufigsten angeordnet wurden (wenn ja, bitte nach Maßnahme und Fallzahl auflgliedern)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Erkenntnisse, Berichte oder wissenschaftlichen Evaluationen liegen der Bundesregierung gegebenenfalls zur praktischen Wirksamkeit der bundesrechtlichen Instrumente des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) sowie des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) im Umgang mit strafunmündigen Tatverdächtigen vor?

Nach der wissenschaftlichen Evaluierung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), wurden die zentralen Reformziele erreicht. Unter anderem hat das FamFG zu einer deutlichen Beschleunigung von Kindschaftsverfahren, insbesondere auch von Kinderschutzverfahren geführt. Erkenntnisse, Berichte oder wissenschaftliche Evaluationen, die speziell den Umgang mit strafunmündigen Tatverdächtigen betreffen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Welche präventiven Programme und Projekte bestehen gegebenenfalls derzeit auf Bundes- und nach Kenntnis der Bundesregierung auf Länderebene zur Verhinderung von Straftaten durch Kinder unter 14 Jahren?

Die Zuständigkeit für die Bereiche Schule, Polizei und Justiz liegt grundsätzlich bei den Ländern.

Ziel entwicklungsförderlicher Prävention ist es, einer Verfestigung von delinquentem Verhalten in einem frühen Stadium entgegenzuwirken.

Auch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes befasst sich unter Beteiligung des BKA auf Bundesebene mit den Ursachen von Jugendkriminalität und deren Prävention.

Die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) stellt zur Förderung der Evidenzbasierung von Entwicklungsförderung und Gewaltprävention für junge Menschen eine Datenbank bereit, die Praktikerinnen und Praktikern den Weg zur Auswahl und Umsetzung wissenschaftlich fundierter und evaluierter Programme weist (Wegweiser Grüne Liste, <https://wegweiser-gruene-liste.de/programm-o-mat/>). Dort sind für die Altersgruppe der Sechs- bis Zehnjährigen 44 Programme und für die Altersgruppe der Elf- bis Achtzehnjährigen 64 Programme gelistet, deren präventive Wirksamkeit nachgewiesen ist und die bundesweit von Fachakteuren in verschiedenen Settings (beispielsweise Bildungseinrichtungen, Kommunen und Jugendzentren) umgesetzt werden können.

Um für das Themenfeld nicht nur vereinzelte Maßnahmen anzubieten, sondern Strukturen zu stärken, wird über das DFK mit Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen eines Modellprojektes in ausgewählten Regionen die Implementierung einer kommunalen Präventionskette gefördert, die kommunalen Verantwortungsträgern ermöglicht, ein Präventionsangebot (Papilio: Förderung sozial-emotionaler Kompetenz zur Vorbeugung

von Verhaltensproblemen, Sucht und Gewalt bei Kindern bis neun Jahren) lückenlos in ihren jeweils relevanten Einrichtungen (Krippen, Kitas, Grundschulen) zu implementieren.

7. Plant die Bundesregierung Änderungen an der Strafmündigkeitsgrenze (§ 19 StGB) oder an den bestehenden Interventionsmechanismen?

Die Bundesregierung beobachtet die aktuelle Entwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität mit besonderer Aufmerksamkeit. Sollten sich hierbei neue Erkenntnisse ergeben, wird die Bundesregierung diese im Rahmen ihrer fortlaufenden Überprüfung der Strafmündigkeitsgrenze einbeziehen.

8. Wie viele der tatverdächtigen Kinder unter 14 Jahren waren in den Jahren 2015 bis 2025 Wiederholungstäter, und wie hat sich deren Anteil im Zeitverlauf entwickelt (z. B. steigend, fallend, stabil)?
11. Wie viele tatverdächtige Kinder in den Altersgruppen 6 bis 9 Jahre und 10 bis 13 Jahre waren in den Jahren 2015 bis 2025 Wiederholungstäter (bitte nach Altersgruppe und Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Angaben in Anlage 1* verwiesen.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird nicht erfasst, ob eine tatverdächtige Person Wiederholungstäter ist. In der PKS wird in Tabelle 20 „Mehrfachtatverdächtige nach Alter und Geschlecht“ danach differenziert, ob eine tatverdächtige Person im jeweiligen Berichtsjahr in dem gleichen PKS-Schlüsselbereich einmal oder mehrfach (zweimal, dreimal, mehrfach 4–5, mehrfach 6–10, mehrfach 11–20 oder mehrfach über 20) erfasst wurde.

Der Anteil der mehrfachtatverdächtigen Kinder an allen tatverdächtigen Kindern schwankte in den Jahre 2015 bis 2025 zwischen 16,6 Prozent und 18,3 Prozent und liegt im Jahr 2025 bei 16,8 Prozent.

9. Wie viele tatverdächtige Kinder unter 14 Jahren wurden in den Jahren 2015 bis 2025 im Zusammenhang mit Gruppen- oder Bandendelinquenz erfasst?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung regionale Schwerpunkte (Bundesländer oder Städte) bei der Zunahme tatverdächtiger Kinder unter 14 Jahren, insbesondere bei Gewaltkriminalität?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Daten zu tatverdächtigen Personen nach Alter und Geschlecht stehen unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung: www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2025/pksTabellen_Interpretationshilfen/BundTV/bundTV.html?nn=266674.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/8153 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen bei tatverdächtigen Kindern unter 14 Jahren Hinweise auf Schulverweigerung oder unregelmäßigen Schulbesuch vorlagen (bitte gegebenenfalls nach Jahren angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

13. Liegen der Bundesregierung Daten zu den familiären Verhältnissen tatverdächtiger Kinder unter 14 Jahren vor (wenn ja, bitte nach Jahren und Altersgruppen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, wie sich die Jugendamtmaßnahmen nach Deliktart (Gewalt-, Eigentums- und Sexualdelikte) in den Jahren 2015 bis 2025 entwickelt haben (wenn ja, bitte nach Gewalt-, Eigentums- und Sexualdelikten sowie Jahren aufschlüsseln)?

Die durch die Jugendämter gewährten Hilfen zur Erziehung, die in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden, richten sich nach dem erzieherischen Bedarf und folgen keiner strafrechtlichen Logik. Entsprechend werden auch nicht etwaige Deliktsarten erfasst.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, wie sich die angeordneten familiengerichtlichen Maßnahmen auf Deliktarten und Altersgruppen (6 bis 9 Jahre sowie 10 bis 13 Jahre) in den Jahren 2015 bis 2025 verteilen (wenn ja, bitte nach Maßnahmen und Jahren aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

16. In welchem Verhältnis stehen nach Einschätzung der Bundesregierung die polizeilich registrierten Fälle mit Tatverdächtigen unter 14 Jahren zu den tatsächlichen, nicht bekannt gewordenen Straftaten (sogenannte Dunkelziffer)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Polizeiliche Kriminalstatistik - Tabelle 20
„Mehrfachtatverdächtige nach Alter und Geschlecht“

Berichtsjahr	Häufigkeit	Kinder 6 bis unter 8 J.	Kinder 8 bis unter 10 J.	Kinder 10 bis unter 12 J.	Kinder 12 bis unter 14 J.	Kinder unter 14 J.
2025	einmal	4.456	8.902	20.285	42.108	79.397
	zweimal	275	841	2.290	6.702	10.237
	dreimal	63	175	596	2.138	2.988
	mehrfach 4-5	24	95	280	1.320	1.723
	mehrfach 6-10	15	31	128	620	797
	mehrfach 11-20	7	3	30	161	201
	mehrfach über 20	5	3	12	47	67
	insgesamt	4.845	10.050	23.621	53.096	95.410
2024	einmal	4.873	9.185	20.619	44.453	84.877
	zweimal	302	790	2.326	7.305	10.871
	dreimal	55	161	554	2.319	3.107
	mehrfach 4-5	27	83	339	1.453	1.904
	mehrfach 6-10	18	31	103	685	839
	mehrfach 11-20	4	10	21	180	216
	mehrfach über 20	0	0	10	62	72
	insgesamt	5.279	10.260	23.972	56.457	101.886
2023	einmal	4.808	9.026	20.062	46.543	86.508
	zweimal	289	808	2.333	7.623	11.242
	dreimal	51	162	575	2.406	3.211
	mehrfach 4-5	27	90	323	1.571	2.021
	mehrfach 6-10	14	41	127	743	927
	mehrfach 11-20	2	7	22	217	249
	mehrfach über 20	0	3	3	69	75
	insgesamt	5.191	10.137	23.445	59.172	104.233
2022	einmal	3.796	7.649	18.327	42.728	76.617
	zweimal	209	633	2.177	7.070	10.241
	dreimal	49	174	584	2.285	3.101
	mehrfach 4-5	32	76	302	1.475	1.889
	mehrfach 6-10	11	46	128	733	919
	mehrfach 11-20	7	12	29	196	244
	mehrfach über 20	5	10	12	57	84
	insgesamt	4.109	8.600	21.559	54.544	93.095
2021	einmal	2.758	5.874	13.982	31.224	57.325
	zweimal	168	556	1.549	4.849	7.236
	dreimal	29	118	400	1.467	2.020
	mehrfach 4-5	12	78	212	962	1.273
	mehrfach 6-10	11	30	106	460	609
	mehrfach 11-20	10	12	24	158	207

	mehrfach über 20	1	7	5	41	55
	insgesamt	2.989	6.675	16.278	39.161	68.725
2020	einmal	2.587	5.599	12.557	28.136	51.706
	zweimal	150	483	1.521	4.589	6.845
	dreimal	25	127	375	1.387	1.920
	mehrfach 4-5	19	66	239	965	1.293
	mehrfach 6-10	20	32	106	493	654
	mehrfach 11-20	7	10	24	153	194
	mehrfach über 20	2	7	9	38	56
	insgesamt	2.810	6.324	14.831	35.761	62.668
2019	einmal	3.040	7.037	14.272	31.786	59.534
	zweimal	206	678	1.807	5.362	8.189
	dreimal	45	162	491	1.728	2.433
	mehrfach 4-5	36	84	298	1.197	1.623
	mehrfach 6-10	20	49	147	579	802
	mehrfach 11-20	12	12	33	174	233
	mehrfach über 20	3	2	8	61	76
	insgesamt	3.362	8.024	17.056	40.887	72.890
2018	einmal	3.226	7.029	13.710	29.811	57.861
	zweimal	240	630	1.681	5.079	7.815
	dreimal	59	177	452	1.657	2.358
	mehrfach 4-5	23	79	271	1.168	1.549
	mehrfach 6-10	18	48	113	574	756
	mehrfach 11-20	8	10	28	159	207
	mehrfach über 20	1	2	4	50	57
	insgesamt	3.575	7.975	16.259	38.498	70.603
2017	einmal	3.603	7.532	14.451	30.748	61.903
	zweimal	278	699	1.695	5.125	8.081
	dreimal	46	175	494	1.611	2.339
	mehrfach 4-5	33	106	273	1.114	1.530
	mehrfach 6-10	17	37	112	597	764
	mehrfach 11-20	8	20	25	164	220
	mehrfach über 20	1	3	8	48	60
	insgesamt	3.986	8.572	17.058	39.407	74.897
2016	einmal	3.087	6.255	12.515	25.696	50.555
	zweimal	188	569	1.457	4.203	6.510
	dreimal	40	124	386	1.380	1.945
	mehrfach 4-5	34	81	227	915	1.262
	mehrfach 6-10	12	27	99	441	582
	mehrfach 11-20	3	7	39	136	190
	mehrfach über 20	6	1	9	52	68
	insgesamt	3.370	7.064	14.732	32.823	61.112
2015	einmal	2.811	6.169	12.424	26.657	50.351
	zweimal	176	542	1.455	4.380	6.597
	dreimal	50	135	432	1.392	2.023
	mehrfach 4-5	31	74	266	887	1.264

mehrfach 6-10	21	46	89	466	625
mehrfach 11-20	10	11	27	133	181
mehrfach über 20	0	4	13	45	62
insgesamt	3.099	6.981	14.706	33.960	61.103

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.